

Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und der Art. 20 und 21 des Kostengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) eine Leichenhausnutzungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)
 - c) eine Aussegnungshallennutzungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)
 - d) eine Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage (§ 4 Abs. 2)
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. einer Urnennische erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist (12 Jahre) für
 - a) ein Einzelgrab € 500,00
 - b) ein Familiengrab € 950,00
 - c) ein Urnengrab € 300,00
 - d) eine Urnennische € 300,00
- (2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet. Hierbei zählt ein angefangener Monat als ganzer Monat.
- (3) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 4

Gebühr für Benutzung Leichenhaus / Aussegnungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der folgenden Bestattungseinrichtung beträgt für
 - a) das Leichenhaus € 100,00
 - b) die Aussegnungshalle € 100,00
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt € 50,00.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals € 25,00
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen des Kostengesetzes erhoben.
- (3) Die Kosten für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die diese Satzung keine Gebühren vorsieht, sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.

§ 6

Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 3 und 4 und den Verwaltungsgebühren gem. Kostensatzung der Gemeinde erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und im Falle der Nutzungsverlängerung mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren vom 09. Dezember 1997 außer Kraft.

Forstinning, den 16. September 2009

Schmidt
1. Bürgermeister